

jah eine dem Vereinsauschuß angegliederte Schlichtungsinstanz vor, die auf Anrufen einer Partei über Fragen des Verkehrsrechts entscheiden sollte, und zwar merkwürdigerweise auch gegenüber Nichtmitgliedern und gegen deren Willen. Der Vorstand beschäftigte sich in den folgenden Jahren wiederholt mit der Frage; es lag bereits der Entwurf einer Schlichtungsordnung vor; trotzdem ist Anfang 1917 die Angelegenheit vertagt worden, um abzuwarten, bis ein unabwendbares Bedürfnis die Wiederinangriffnahme der Aufgabe erheische. Wenn jetzt der Plan wieder hervorgeholt wird, so ist allerdings meines Erachtens zunächst aufs eingehendste zu prüfen, ob das früher vom Vorstand nicht als vorliegend angesehene Bedürfnis etwa inzwischen eingetreten ist.

Die Gründe, die seinerzeit gegen das Schiedsgericht sprachen, haben keineswegs an Gewicht verloren. Die Organisation läuft unter Umständen die Gefahr eines Prestigeverlustes. Der unterlegene Teil fühlt sich immer im Unrecht, mag sich das Urteil oder der Schiedsspruch noch so sehr strengster Gerechtigkeit besleißigen. Dieses Gefühl erlittenen Unrechts wirkt sich aber verschieden aus. Unterliegt er bei den ordentlichen Gerichten, so kann er zwar auf das Gericht schimpfen, sein Zorn schadet aber der staatlichen Einrichtung nicht weiter. Anders beim Schiedsverfahren. Er wird nicht nur den Schiedsrichtern grollen, sondern auch der Organisation, die ihn durch Schaffung des Schiedsverfahrens gezwungen hat, sich aus moralischen Gründen ihrem Spruch zu beugen, während er — seiner Meinung nach — vielleicht hoffen konnte, vor den ordentlichen Gerichten mit Hilfe eines tüchtigen oder gerissenen Rechtsanwalts obzuziehen.

Schwierigkeiten und Mißstimmigkeiten ergeben sich auch leicht daraus, daß für das Schiedsgericht noch weniger als das ordentliche Gericht der starre Buchstabe des Gesetzes gelten kann; die Grundsätze von Treu und Glauben und die Rücksicht auf die Verkehrssitte werden bei seinen Entscheidungen im weitestgehenden Maße beachtet werden müssen. Damit kommt aber ein Wertmesser in die Beurteilung, der beim Unterliegenden starke Widerstände auszulösen droht. Die Grenze von Recht und geschäftlicher Moral läßt sich sowieso nicht immer scharf auseinanderhalten, und so läuft das Schiedsgericht unter Umständen Gefahr, Werturteile fällen zu müssen, die sich mehr dem Spruch eines Ehrengerichts nähern. Gerade davor aber muß es sich mit allen Mitteln hüten, will es nicht binnen kurzer Zeit infolge inneren Widerstrebens der Mitglieder zu völliger Arbeitslosigkeit verurteilt sein.

Zu übersehen ist auch nicht, welche ungeheure Arbeitslast sich für die Organisation ergeben muß, wenn alle Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht ausgetragen werden. Man hat deshalb auch schon früher daran gedacht, beim Börsenverein nur eine Art Oberschiedsgericht einzurichten als Berufungsinstanz für Schiedsgerichte der Kreis- und Ortsvereine. Der Gedanke wurde aber verworfen. Die Schaffung lokaler Schiedsstellen ist nur in beschränktem Maße zweckvoll, soweit Angehörige des örtlichen Vereins selbst in Frage kommen. Wäre aber beispielsweise eine Streitfrage zwischen einem Stuttgarter Verleger und einem Königsberger Sortimentler zu entscheiden, so würde sich vermutlich jeder von beiden wehren, entweder in Württemberg oder in Ostpreußen Recht zu suchen; es läme doch nur Leipzig in Frage. Auch spricht die Einrichtung einer übergeordneten Schiedsinstanz gegen Sinn und Zweck des Schiedsgerichtsgedankens. Es soll doch eine möglichst schnelle Justiz geschaffen werden; die Zulassung der Berufung aber verschleppt.

Wenn ich alle diese negativen Momente hier voransetze, so geschieht es in der Absicht, von vorherin auf entgegenstehende Bedenken hinzuweisen; die Bedürfnisfrage wird durch sie wesentlich beeinflusst. Vor allen Dingen ist aber in Betracht zu ziehen, daß durch die Zivilprozessnovelle vom 22. Dez. 1923 der hauptsächlichste Stein des Anstoßes, die Langsamkeit des ordentlichen Gerichtsverfahrens, gemildert, wenn nicht sogar beseitigt worden ist. Die Amts- und Landgerichte werden in der durch die Novelle vorgesehenen Zusammensetzung mit buchhändlerischen Beisitzern auch Urteile zu fällen vermögen, die dem Rechtsempfinden der Beteiligten entsprechen, ohne daß es erst nötig sein wird, einen großen Sachverständigenapparat aufzuziehen. Der bereits erwähnte Mangel wird sich aber auch hier geltend machen: die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist nicht ohne weiteres gewährleistet. Gerade aus diesem Grunde könnte vielleicht trotz der Novelle ein fachliches von der Organisa-

tion gejagtes Schiedsgericht als erstrebenswert angesehen werden, wie ich mich überhaupt den mancherlei Vorteilen, die ein solches zu bieten vermag, nicht verschließe. Das ordentliche Gericht bleibt, wenn es den Streitfall nicht im Vergleichswege beilegen kann, immer an die formalen Vorschriften der Prozessordnung gebunden, die allerdings in letzter Zeit, auch für den Landgerichtsprozess, wesentliche Vereinfachungen erfahren haben. Das Schiedsgericht ist dagegen vollkommen frei, soweit es sich nicht selbst durch bestimmte Verfahrensvorschriften in einer besonderen Schlichtungsordnung bindet, die aber tunlichst so einfach als möglich zu halten wären. Zeitraubende und Kosten verursachende Gutachten werden bei ihm mehr noch erspart als bei den durch die Novelle vorgesehenen Spruchkammern. Die Kenntnis der Verhältnisse bei den Recht suchenden Firmen wird die Arbeit des Schiedsgerichts erleichtern. Vor allem wird es infolge der Einheitlichkeit der Rechtsprechung dazu berufen sein, durch seine Spruchpraxis das buchhändlerische Verkehrsrecht weiterzubilden; seine Tätigkeit würde sich rechtlich auswirken.

Sollten diese und noch andere positiven Momente die negativen überwiegen und die Schaffung des Schiedsgerichts dem Gesamtwillen der Mitglieder des Börsenvereins entsprechen, so ließe sich die Organisation verhältnismäßig einfach durchführen. Es bedarf keiner großen Vorarbeiten, keiner Kommissionsitzungen, keiner ausführlichen Beschlüsse. Der Vorstand ordnet einfach auf Grund des § 21 Ziffer 17 der Satzung die Einsetzung des Schiedsgerichts an, indem er den Vorsitzenden ernennt. Es dürfte sich empfehlen, das Amt des Vorsitzenden in eine Hand zu legen, damit die Erfahrungen, die auf Grund der Praxis des Schiedsgerichts gesammelt werden, nicht nur in den Akten, sondern auch in einem Kopfe vereinigt sind. Ob der Vorsitzende ein Jurist oder ein Vorstandsmitglied oder ein sonstiges Mitglied des Vereins sein soll, ist Frage zweiter Ordnung. Wird Vorsitzender nicht der Syndikus des Verbandes, so wird er doch in der Hauptsache die Arbeiten des Schiedsgerichts zu übernehmen haben, sodaß praktischerweise das Amt mit dem Arbeitsträger vereinigt wird. Die Beisitzer, deren Zahl tunlichst auf zwei zu beschränkt ist (nur bei ganz besonders schwierigen Entscheidungen läme eine Besetzung mit 4 Beisitzern in Betracht), werden jeweils von den Parteien gewählt. Eine Listenaufstellung halte ich nicht für erforderlich. Gerade daß die Wahl im Einzelfall auf Vorschlag der Parteien erfolgt, bietet Gewähr für die Ernennung möglichst sachkundiger Persönlichkeiten. Eine zu große Verzögerung entsteht dadurch nicht; auch bei Listenaufstellung müßte erst eine Auswahl im Einverständnis der Parteien erfolgen.

Das Verfahren ist so einfach wie nur möglich zu gestalten. Da § 1034 der Zivilprozessordnung für zulässig erklärt, mangels besonderer Vereinbarung das Verfahren nach dem freien Ermessen der Schiedsrichter zu handhaben, halte ich eine besondere Schlichtungsordnung nicht für erforderlich. Zum mindesten kann abgewartet werden, ob sie notwendig wird. In erster Linie müssen sich die Schiedsrichter an die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren halten und werden dann im Einzelfall die der Sachlage entsprechenden Maßnahmen ergreifen.

Ob mündliche Verhandlung oder schriftliche Erledigung, ist ebenfalls je nach Bedarf zu regeln. Die mündliche Verhandlung wird schon mit Rücksicht auf die Kosten möglichst zu vermeiden sein. Sie wird sich aber nicht immer umgehen lassen, namentlich wenn das Schiedsgericht den Abschluß eines Vergleichs für geboten erachtet. Natürlich müssen die Parteien für die entstehenden Kosten aufkommen. Es wird sich überhaupt empfehlen, Kostenersatzung zu vereinbaren. Die Kosten brauchen nicht so hoch zu sein wie die Gerichts- und Anwaltskosten, dürfen aber auch nicht zu niedrig angesetzt werden, damit durch das Schiedsgericht kein Querulantum großgezogen wird. Daß dem Vorsitzenden die Entscheidung zustehen muß, ob einem Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens stattzugeben ist, halte ich für selbstverständlich, ebenso wie Bagatellsachen unmittelbar von ihm selbst ohne Beisitzer erledigt werden müssen.

Aufs genaueste wird die fachliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts abzugrenzen sein. Es muß sich meines Erachtens auf die Entscheidungen über buchhändlerisches Recht beschränken; nur dort soll es tätig werden, wo sich der Streitstoff auf buch-